

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ;

Zutagefördern von Grundwasser aus zwei Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1764 (alt) = 1639 (neu) der Gemarkung Leipheim für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Leipheim – Verlängerung der Erlaubnis

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Der Stadt Leipheim (bzw. ursprünglich der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Finanzbauamt Augsburg) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 31. Januar 1978 (Nr. 412 Az. 863-2/2), geändert mit Bescheiden des Landratsamtes Günzburg vom 29. September 1997 (Nr. 62 Az. 863-2/2), vom 29. November 2010 (Nr. 42 Az. 8631.1/2), vom 23. November 2017 (Nr. 42 Az. 8631.0/2) und vom 14. Dezember 2020 (Nr. 42 Az. 8631.0/2) die Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus den beiden Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1764 (alt) = 1639 (neu) Gemarkung Leipheim für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Leipheim erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 30. Juni 2022 befristet.

Die Stadt Leipheim beantragte nun mit Schreiben vom 2. Juni 2022 die nochmalige vorübergehende Verlängerung der beschränkten Erlaubnis. Die Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen zum Wasserrechtsantrag (mit Wasserbedarfsprognose) für eine längerfristige Verlängerung und die Überarbeitung des Schutzgebietsvorschlages erfordern noch Zeit. Ein wesentlicher Zeitfaktor ist dabei die Standorterkundung für einen dritten Brunnen und deren Auswertung und Einarbeitung in das Wasserschutzkonzept. Auch die PFC-Entwicklung im Grundwasser nach der Abdichtung des alten Tiefbrunnens V gilt es zu berücksichtigen.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Es besteht ein Wasserschutzgebiet. Dieses dient dem Schutz der verfahrensgegenständlichen Wasserversorgungsanlage.

Ansonsten sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
Wasser	Oberflächenwasser Im Untersuchungsraum gibt es keine Oberflächengewässer. In der weiteren Umgebung sind lediglich im Norden die Donau und die am südlichen Rand des Donautals aus dem Quartärgrundwasser entspringenden Quellen, im Osten der Bubesheimer Bach und im Westen einige mehr oder weniger wasserführende Gräben zu nennen die alle in die Donau entwässern. Die Förderung aus den Brunnen hat auf die genannten Gewässer keinen Einfluss, da die Brunnen aus dem tieferen Grundwasserstockwerk des Tertiärs fördern. Grundwasser Die Brunnen fördern aus dem Grundwasserstockwerk des Tertiärgrundwassers, das durch rd. 15 m mächtige Tonschichten vom Grundwasser des Quartär getrennt ist. Eine Beeinflussung des – oberflächennächsten – Quartärgrundwassers ist daher ausgeschlossen. Innerhalb des Tertiärgrundwassers reicht die Grundwasserabsenkung nach den vorliegenden Modellberechnungen bis in Entfernung zwischen rd. 100 und 500 m. Die seit Jahrzehnten vorliegenden Betriebserfahrungen zeigen, dass die erlaubten Brunnenentnahmen von zusammen 160.000 m³/a problemlos aus den Brunnen gefördert werden können. Im Wasserrechtsantrag wird dieselbe Menge wie bisher beantragt. Insofern ändert sich nichts gegenüber den bisherigen Verhältnissen. Konkurrierende Brunnennutzungen in der näheren Umgebung sind nicht bekannt.	Keine Auswirkungen
Boden	Im Untersuchungsbereich befinden sich im Wesentlichen sandig-kiesige Böden. Die beantragten Grundwasserentnahmen können schon alleine wegen des großen Flurabstandes der Grundwasseroberfläche im Quartär von etwa 10 m, die zudem durch die Wasserförderung aus dem Tertiär nicht beeinflusst wird, keinen Einfluss auf die Böden im Untersuchungsbereich oder auch im weiteren Umfeld davon haben. Auch die Bodenfeuchte bleibt vom beantragten Vorhaben unbeeinflusst.	Keine Auswirkungen
Arten und Biotope	Im ehemaligen Fliegerhorst Leipzig sind keine naturschutzfachlichen Gegebenheiten bekannt, die im Rahmen einer UVP-Vorprüfung berücksichtigt werden müssten. Die beantragten Grundwasserentnahmen haben keinen Einfluss auf die floristischen und faunistischen Artenbestände. Es ergibt sich kein Einfluss auf die Struktur und Artenvielfalt der Biotope im Planungsbereich.	Keine Auswirkungen
Klima/Luft	Die beantragten Grundwasserentnahmen haben keinen Einfluss auf Klima und Luft.	Keine Auswirkungen
Landschaftsbild	Die beantragten Grundwasserentnahmen haben keinen Einfluss auf das Landschaftsbild. Es wird gegenüber dem bisherigen Zustand nichts verändert.	Keine Auswirkungen

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Die vorliegende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zeigt, dass es durch die beantragte Maßnahme zu geringfügigen Auswirkungen auf das in einer Tiefe ab ca. 32 m erschlossene Grundwasserstockwerk im Tertiär – nicht aber auf das höhere Grundwasserstockwerk im Quartär mit einem Grundwasserflurabstand von ca. 10 m – in Form von einer Absenkung der Grundwasserpotentiale kommt, die nach Beendigung des Pumpbetriebs natürlicherweise wieder ausgeglichen werden bzw. sich natürlicherweise von alleine wieder zum Ausgangszustand zurückbilden. Ansonsten wirkt sich die beantragte Maßnahme nicht aus auf

- bestehende oder geplante andere Nutzungen,
- andere Schutzgüter,
- Schutzbestimmungen (Ausnahme Wasserschutzgebiet)

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, dass aufgrund der Art der geplanten Maßnahme sowie der standörtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2
Günzburg, 24. Juni 2022

Kuen